

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Freyherrn von Kreittmayrs Grundriß der gemein- und bairischen Privatrechtsgelehrsamkeit, für die Anfänger

Kreittmayr, Wiguläus Xaver Aloys von

München, 1771

VD18 12138320

Caput VII.

urn:nbn:de:gbv:45:1-16790

CAPUT VII.

§. 1. 2.

Von der
Legitima-
tion und
Vollmacht

Regulariter kann (a) jeder in selbst eigener Sache bey Gericht erscheinen, in fremden Sachen aber wird die Legitimation und Vollmacht erfordert, auch der unheilbaren Nullität wegen, welche sonst daraus erfolgt, von der Obrigkeit ex officio darauf gesehen. Die Vollmacht (b) muß aber nicht nur mandantem & mandatarium, sondern auch die Streitsache und das Gericht, wohin solche gehört, nebst dem dato in sich halten. Siegelmäßige (c) stellen sie unter eigener Fertigung aus. Für andere wird solche obrigkeitlich ausgefertigt. Falls auch die Sache (d) mehr Personen betrifft, muß die Vollmacht von allen hergebracht, oder das litis consortium formirt werden.

§. 3. 4. 5. 6. 7.

Wer, wem
und worin
man Voll-
macht gebe

Wer Proceß führen kann (a) der kann auch mandatarium bestellen. Der Anwalt selbst, (b) welcher cum clausula substitutionis bestellt ist, kann statt seiner einen andern substituiren. Statt der minderjährig; oder curatelmäßiger (c) macht curator die Bestellung. Ein jeder kann (d) auch Anwalt seyn, dem keine Hinderniß natur

ra

ra vel lege im Wege stehet, 3. E. Wahnsinnigen, Minderjährigen unter 20. Jahren, Religiosen ohne Consens der Obern, Churfürstlichen Råthen sine consensu electorali. Mehr Anwåld (e) in einerley causa bestellt man substitutionsweise. Gemeinden (f) oder mehr liris Consorten ernennen einen gemeinschaftlichen Anwald, sonst thut es die Obrigkeit von Amtswegen. Ex mandato præsumto (g) werden Eheleute, Anverwandte, wie auch liris consortes und mehr andere zwar ohne Vollmacht, jedoch sub cautione de rato, zugelassen. Angebliche falsche (h) Anwåld, welche weder verum noch præsumtum mandatum haben, werden gleich abgewiesen, oder falls sie aus Uebersehen admittirt sind, nicht nur gestraft, sondern auch zu Erstattung der Kósten angehalten. Die Anwaltschaft (i) greift in allen Sachen, auch ohne Entschuldigung des Principalen, regulariter Platz.

§. 8. 9. 10.

Die Vollmacht (a) wird dem Gegentheil communicirt, um seine Bedenken allenfalls darüber anzeigen zu können. Eine Specialvollmacht (b) erstreckt sich niemals weiter als auf selbigen Specialactum, eine Generalvollmacht aber auf alles, was der Proceß mit sich bringt, und nicht von grössern Präjudiz ist, dann da erkleeft solche nicht einmal cum libera vel clausula rati-grati.

§ f

Der

Der Principal (c) ist nicht nur dem Anwalt zur Schadloßhaltung, sondern auch zu allem, was derselbe mandatario nomine, verhandelt hat, obligirt. Dagegen erstattet (b) auch der Anwalt allen Schaden, welchen er principali aus Unfleiß oder Verschulden verursacht hat.

§. II.

Wieder-
aufhebung
der Voll-
macht.

Auf Seiten des Anwalts (a) wird die Vollmacht durch die Renunciatio, und wann er keinen Substituten hat, durch den Tod, auf Seiten der Principalschaft (b) aber durch den Widerruf aufgehoben. Dergleichen Veränderungen (c) werden der Obrigkeit nicht nur angezeigt, sondern auch neue Vollmacht ausgestellt.

CAPUT VIII.

§. I.

Von der
Reconven-
tion.

Eine Gegenforderung (a) kann von dem Beklagten vor dem nämlichen Gericht angebracht werden, jedoch mit dem statutenmäßigen Unterschied (b) zwischen In- und Ausländern. Jene mögen nur um Sachen, welche mit der Klage Connerion haben, diese aber auch um all anderes reconvenirt werden. Wird nun (c) reconventio gleich mit der Exception gestellt, so wird sie auch mit der Convention zugleich verhandelt und entschieden.